

# Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers

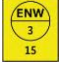



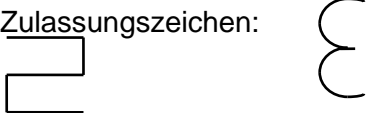
Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen!



Kaltwasserzähler       Warmwasserzähler       Verbundzähler

Antragsteller	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	

Messgeräteverwender z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgerätebetreiber	
Name:	Telefon:
Straße:	Sachbearbeiter/in:
PLZ/Ort:	

Messgerätedaten / Einbausituation	
Hersteller:	Zähler-Nr.:
Eich-Kennzeichen (z.B.  ;  ;  06): bzw. (CE-)Kennz.: CE <input type="text" value="M"/> ; <input type="text" value="DE-M"/>	Hinweismarke vorhanden:  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zulassungszeichen: 	Zählerstand: m <sup>3</sup> (Bitte mit Nachkommastellen angeben!) Tatsächliche Einbaulage: <b>Dem Antrag sind Fotos von der Einbausituation des Zählers beizufügen, ggf. per E-Mail!</b>
Prüfbescheinigungsnummer:	Eichfrist wurde durch Stichprobenprüfung verlängert: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> : m <sup>3</sup> /h bzw. Zählergröße: Q <sub>3</sub> :	wenn Ja: Los-Nr.: <input type="text"/> Prüfstelle: <input type="text"/>
Kann der Zähler komplett (mit Anschlussgehäuse) ausgebaut werden (siehe Hinweis Nr. 1) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Für eine ergänzende Prüfung eines Wasserzählers vor Ort ist ein Antrag nach <b>Anlage D1</b> zu stellen.	
Bemerkung: (z.B. Stempelverletzung)	Voraussichtliches Ausbaudatum:

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Anschlussgehäuse auszubauen sind und vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden dürfen,
2. Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen und ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen sind,
3. Verletzungen der Stempelzeichen oder Herstellersicherungskennzeichen zu unterlassen sind,
4. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll,
5. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
6. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 MessEG<sup>1</sup> nicht entspricht, sind die Kosten der Befundprüfung vom Messstellenbetreiber/Verwender des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 MessEG zu tragen.

**Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen:**  Ja  Nein

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Monteurs  
Name bitte zusätzlich in Druckbuchstaben in Klammern angeben

**Fundstellen der Rechtsvorschriften**

<sup>1</sup>. Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der jeweils gültigen Fassung